

L 12 B 309/06 AL ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Arbeitslosenversicherung

Abteilung

12

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 52 AL 2136/06 ER

Datum

21.06.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 12 B 309/06 AL ER

Datum

01.08.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 21. Juni 2006 wird zurückgewiesen. Kosten sind auch für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Auch mit der Beschwerde trägt der Antragsteller nicht vor, dass und ggf. welche Nachteile er dadurch hinnehmen muss oder auch nur befürchtet, dass er die Einladung zu der psychologischen Begutachtung am 16. Juni 2006 nicht wahrgenommen hat. Ebenso wenig ergibt sich ein Bedürfnis, zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Antragsteller die Antragsgegnerin durch eine gerichtliche Anordnung vorläufig (d.h. bis zur Entscheidung in einem offenbar noch gar nicht anhängigen Hauptsacheverfahren) "zu verpflichten, von einer psychologischen Untersuchung abzusehen" (sog. Anordnungsgrund; [§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]), daraus, dass der Antragsteller anführt, den Sinn jener Einladung nicht nachvollziehen zu können.

Bereits das Sozialgericht hat den Antragsteller darauf hingewiesen, dass er nach [§ 309 Abs. 1](#) des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) - ggf. i.V.m. [§ 59](#) des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) - während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld (bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) erhebt, zu einem psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen hat, wenn die Agentur für Arbeit bzw. die Arbeitsgemeinschaft ("Jobcenter") ihn dazu auffordert. Dadurch soll vor allem die Feststellung ermöglicht werden, ob und ggf. welche Maßnahmen (bspw. Weiterbildung) oder sonstige Hilfen erforderlich sind, um ihm die (Wieder-)Eingliederung in Arbeit bzw. die Sicherung seines Lebensunterhalts durch Aufnahme einer Arbeit zu ermöglichen.

Es kann unter diesen Umständen dahinstehen, ob sich der Antrag überhaupt zu Recht gegen die Bundesagentur für Arbeit als solche und nicht gegen das für den Antragsteller augenscheinlich zuständige JobCenter Tempelhof-Schöneberg (Arbeitsgemeinschaft der Bundesagentur für Arbeit und des Landes Berlin) richtet.

Die Entscheidung über die Kostenerstattung beruht auf entsprechender Anwendung des [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-08-10